

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00069 vom 9. Juni 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00069

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00069 du 9 juin 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00069 del 9 giugno 2005

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

Zu den geistigen und psychischen Gesundheitsschäden, welche in gleicher Weise wie die körperlichen eine Invalidität im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 ATSG zu bewirken vermögen, gehören neben den eigentlichen Geisteskrankheiten auch seelische Störungen mit Krankheitswert. Nicht als Auswirkungen einer krankhaften seelischen Verfassung und damit invalidenversicherungsrechtlich nicht als relevant gelten Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit, welche die versicherte Person bei Aufbietung allen guten Willens, Arbeit in ausreichendem Mass zu verrichten, zu vermeiden vermöchte, wobei das Mass des Forderbaren weitgehend objektiv bestimmt werden muss. Es ist festzustellen, ob und in welchem Masse eine versicherte Person infolge ihres geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens auf dem ihr nach ihren Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein kann. Dabei kommt es darauf an, welche Tätigkeit ihr zugemutet werden darf. Zur Annahme einer durch einen geistigen oder psychischen Gesundheitsschaden verursachten Erwerbsunfähigkeit genügt es also nicht, dass die versicherte Person nicht hinreichend erwerbstätig ist; entscheidend ist vielmehr, ob anzunehmen ist, die Verwertung der Arbeitsfähigkeit sei ihr sozialpraktisch nicht mehr zumutbar (BGE 127 V 298 Erw. 4c, 102 V 165; AHI 2001 S. 228 Erw. 2b, 2000 S. 151 Erw. 2a, 1996 S. 302 f. Erw. 2a, S. 305 Erw. 1a und S. 308 f. Erw. 2a sowie ZAK 1992 S. 170 f. Erw. 2a).

E. 1.2

1.2.1 Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66

E. 2

/

E. 3

3.1. Im Bericht vom 3. Oktober 2001 diagnostizierte Dr. B. eine Anpassungsstörung mit Beeinträchtigung verschiedener Gefühle. Der Beschwerdeführer habe angegeben, erschöpft zu sein und nicht mehr zu mögen. Er wolle niemanden mehr sehen, sei immer müde und schlafe am liebsten. Er fühle sich von der "Automatenbranche" verfolgt, ungerecht und willkürlich behandelt. Es gebe schlimmere und bessere Zeiten. Des Weiteren sei der Schlaf gestört. Die Stimmung schwanke zwischen Resignation, Verzweiflung und Trotz. Er komme leicht ins Weinen. Kraft und Energie seien dahin. Jeder Termin koste ihn grosse Überwindung, er habe Angst, ihn zu verpassen oder den Ort nicht zu finden. Auf körperlicher Ebene habe er Ohrensausen, die Hände schliefen ein, die Beine schmerzten und er habe 10 kg an Gewicht abgenommen. An seinen beiden Kindern habe er viel weniger Interesse als früher. Von seinen Kollegen habe er sich weitgehend zurückgezogen und zur Ursprungsfamilie habe er kaum Kontakt. Aufgrund dieses Beschwerdebildes und der gestellten Diagnose hielt Dr. B. die Arbeitsfähigkeit für vorläufig voll eingeschränkt. Bei medikamentöser und psychotherapeutischer Unterstützung rechnete er mit einer Steigerung auf 50 % ab anfangs 2002. Die Prognose erachtete er als günstig (Urk. 6/19/2).

Dr. A. führte im Bericht vom 10. Dezember 2002 aus, der Beschwerdeführer sei seit September 2000 wegen Unkonzentriertheit, Vergesslichkeit und Unbelastbarkeit bis auf Weiteres zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 6/20).

Die Gutachter lic. phil. C. und Dr. D. diagnostizierten im Gutachten vom 28. August 2003 eine narzisstische Persönlichkeitsstörung (ICD-10 F60.8) sowie eine leichte depressive Episode im Zusammenhang mit einer Anpassungsstörung (ICD-10 F32.0). Der Beschwerdeführer habe berichtet, stets müde zu sein. Am Morgen habe er keine Lust aufzustehen. Nachts liege er öfters lange Zeit wach, grübele über sein Leben und könne nicht mehr einschlafen. Er habe Konzentrationsprobleme und müsse einen Text bisweilen drei bis vier Mal lesen, bis er ihn verstanden habe. Wenn er im Anstellungsverhältnis von seinem Vorgesetzten kritisiert würde, würde er sofort davonlaufen. Er möchte lieber alles vergessen und zu Hause bleiben. Die Versorgung der Familie lasse Existenzängste und Schuldgefühle aus. Bisweilen packe ihn eine starke Wut, dann spüre er sich kaum mehr. Er könne seine Aggressionen gegen die Beamten richten, die sein Geschäft zerstört hätten. Oft müsse er weinen. Bisweilen phantasie er, Rechtswissenschaften zu studieren, um gegen die Beamten, die sein Lebenswerk zerstört hätten, zu prozessieren. Im Übrigen stellten die Gutachter fest, dass der Beschwerdeführer wach, allseits orientiert und psychomotorisch ruhig sei. Es sei grundsätzlich leicht, mit ihm in Kontakt zu treten. Der affektive Rapport sei gut. Zeitweilig wirke er ein wenig mürrisch, bisweilen ein wenig affektlabil. Einmal habe er kurz nasse Augen bekommen. Auffällige Aufmerksamkeits-, Konzentrations- oder Gedächtnisstörungen liessen sich in den Abklärungsgesprächen keine feststellen. Er erzähle bereitwillig aus seinem Leben, das Erinnerungsvermögen sei auch für sehr lange zurückliegende Begebenheiten intakt. In den Gesprächen liessen sich weder in Gestik noch Mimik deutliche Anzeichen für eine schwere depressive Störung feststellen. Formale oder inhaltliche Denkstörungen, Sinnestäuschungen, Zwänge, Ängste oder eine schwere Ich-Pathologie liessen sich nicht beobachten. Gestützt auf diese Befunde schätzten die

Gutachter die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten Tätigkeit als Geschäftsführer oder in einer entsprechenden ähnlichen Position auf 50 % und nach einer beruflichen Neuorientierung wieder auf 100 % ein. Die Einschränkung bestehe seit der Aufgabe der Geschäftstätigkeit im Herbst 2000 (Urk. 6/18).

E. 3.2

3.2.1.1 Den überzeugenden Angaben von Dr. B.____ kann entnommen werden, dass der Beschwerdeführer wegen einer psychischen Krankheit ab September 2000 zu 100 % arbeitsunfähig war. Insoweit deckt sich die Beurteilung von Dr. B.____ mit derjenigen von Dr. A.____. Dass sich Dr. B.____s Prognose einer Erholung der Arbeitsfähigkeit auf 50 % ab Januar 2002 verwirklicht hatte, bestätigten die Gutachter in ihren ausführlichen und nachvollziehbaren Gutachten. Insoweit ist der medizinische Sachverhalt erstellt und unbestritten.

3.2.2.2 Zum weiteren Verlauf der Krankheit stellten sowohl Dr. B.____ als auch die Gutachter lediglich eine (günstige) Prognose. Die letzte medizinische Abklärung - die Begutachtung - erfolgte im Sommer 2003 (Urk. 6/18 S. 1). Seither wurde der Beschwerdeführer nicht mehr medizinisch abgeklärt. Die von den Gutachtern für die Wiedererlangung einer uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit vorausgesetzte berufliche Neuorientierung ist nicht erfolgt: Berufliche Massnahmen konnten im Februar 2004 nicht durchgeführt werden, weil sich der Beschwerdeführer vom Wunsch nicht hatte lösen können, Rechtswissenschaften zu studieren (Urk. 6/37 und Urk. 6/16); ein Jahr später scheiterten sie daran, dass er sich subjektiv nicht dazu in der Lage fühlte (Urk. 6/21 und Urk. 6/1); das Studium hat der Beschwerdeführer bisher nicht begonnen (vgl. Urk. 1 S. 3).

Die Verwaltung hat über den Rentenanspruch, insbesondere dessen Befristung, entschieden, ohne durch einen Facharzt abklären zu lassen, ob der Beschwerdeführer ab dem 1. April 2004 trotz fehlender beruflichen Neuorientierung tatsächlich wieder im gleichen Umfang wie vor Entstehung der psychischen Krankheit im September 2000 arbeitsfähig geworden ist. Die Rentenbefristung bis Ende März 2004 stützt sich lediglich auf die Beurteilung des Regionalen Ärztlichen Dienstes, wonach kein Gesundheitsschaden im invalidenversicherungsrechtlich relevanten Sinne mehr bestehe, weil "die Eigenständigkeit und der Gesundheitsgrad der Persönlichkeit wieder zur Gänze vorhanden" seien, was daraus ersichtlich sei, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der beruflichen Abklärung die vorgeschlagenen Massnahmen nicht in Anspruch nehmen wollen (Urk. 6/13 S. 3). Auf diese medizinische Beurteilung kann indessen nicht abgestellt werden, denn sie erfolgte lediglich gestützt auf die Akten. Eine persönliche Untersuchung des Beschwerdeführers durch einen Facharzt zur definitiven Feststellung, ob ab dem 1. April 2004 tatsächlich eine Besserung eingetreten ist, fand nicht statt. Dies wird die Beschwerdegegnerin noch abklären müssen, weshalb die Sache in Aufhebung des Einspracheentscheides vom 2. Dezember 2004 an sie zurückzuweisen ist.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- lic. iur. Hubert Ritzer

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

E. 4.3

4.3.1 Bei der Invaliditätsbemessung für die Zeit ab Januar 2002 geht die Beschwerdegegnerin von einem ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommen von Fr. 71'701.-- aus und hält dafür, der Beschwerdeführer vermöge ab 1. Januar 2002 trotz der Behinderung zumutbarerweise ein Einkommen von Fr. 35'850.-- zu erzielen, so dass eine Einkommenseinbusse von Fr. 35'851.-- beziehungsweise ein Invaliditätsgrad von 50 % resultiere (Urk. 6/13 S. 3).

4.3.2 Der Beschwerdeführer musste seine Erwerbstätigkeit als Geschäftsführer eines Spielsalons nicht aus gesundheitlichen Gründen, sondern infolge einer Gesetzesänderung aufgeben. Aufgrund seiner beruflichen Laufbahn (vgl. Urk. 6/58) erscheint es als überwiegend wahrscheinlich, dass er im Gesundheitsfall wieder eine feste Anstellung als Geschäftsführer in der Elektronikbranche gesucht hätte. Wie die Beschwerdegegnerin das Valideneinkommen ermittelt hat, lässt sich aufgrund der spärlichen Angaben (vgl. Urk. 6/37 S. 2) nicht nachvollziehen.

Rechtsprechungsgemäss sind die Daten der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) heranzuziehen (vgl. Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 15. Juli 2003 in Sachen R., I 793/02, Erw. 4.1). Dabei ist vom Zentralwert (Median) der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) auszugehen (BGE 126 V 76 Erw. 3b/bb).

Unter Zugrundelegung eines im Dienstleistungssektor durchschnittlichen Monatseinkommens von Fr. 5'746.-- (inklusive Anteil 13. Monatslohn) im Jahre 2002 (LSE 2002 S. 53, Tabelle TA7, Anforderungsniveau 3), der damals betriebsüblichen Arbeitszeit von 41,8 Stunden (vgl. Die Volkswirtschaft 5-2005 S. 90, Tabelle B 9.2, Zeile G-O) ergibt sich für das Jahr 2002 ein Valideneinkommen von Fr. 72'054.85.

4.3.3 Lässt sich das Invalideneinkommen nicht konkret ermitteln, weil die versicherte Person die restliche Arbeits- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit nicht zumutbarerweise voll ausnutzt, so können nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne herangezogen werden.

Trotz seiner Behinderung ist dem Beschwerdeführer aus ärztlicher Sicht eine Anstellung als Geschäftsführer wieder zumutbar. Es ist somit von dem oben

ermittelten Einkommen von Fr. 72'054.85, beziehungsweise Fr. 36'027.45 bei einem 50%igen Pensum, auszugehen. Die Frage, ob und in welchem Ausmass dieser statistische Lohn zu korrigieren ist, hängt von den gesamten persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad; BGE 126 V 75). Wegen seiner Behinderung und des reduzierten Arbeitspensums ist der Beschwerdeführer auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit gesundheitlich nicht beeinträchtigten Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt, was sich negativ auf das Lohnniveau auswirkt. Deshalb erscheint eine Herabsetzung des statistischen Lohnes um 15 % als gerechtfertigt, was zu einem hypothetischen Invalideneinkommen von Fr. 30'623.35 führt.

4.3.4.4 Aus dem Vergleich der beiden Einkommen (Valideneinkommen: Fr. 72'054.85; Invalideneinkommen: Fr. 30'623.35) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 41'431.50, mithin ein den Anspruch auf eine halbe Invalidenrente begründender Invaliditätsgrad von (abgerundet) 57 %.

5.4.4.4 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfüzung als vollständiges Obsiegen (vgl. ZAK 1987 S. 268 f. Erw. 5 mit Hinweisen), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

5.4.4.4 Unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien (vgl. § 34 Abs. 3 GSVGer) ist diese auf Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.4.4.4 Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 2. Dezember 2004 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach Vornahme der Abklärungen im Sinne der Erwägungen, neu entscheide.

2.4.4.4 Das Verfahren ist kostenlos.

3.4.4.4 Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'700.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.